



Landräte-Appell an Bund und Länder: Kommunen nicht zu Kostgängern des Bundes machen!

- Der Bund will Ländern und Kommunen zusätzliche Mittel für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und zur digitalen Ausstattung der Schulen zukommen lassen.
- Der Deutsche Landkreistag bekräftigt den dafür bestehenden erheblichen Finanzbedarf und fordert für die Finanzierung einen gangbaren Weg, der die Verantwortlichkeiten von Ländern und Kommunen wahrt.
- Die beabsichtigten Grundgesetzänderungen führen zu ‚Goldenen Zügeln‘ aus Berlin, zur Einflussnahme des Bundes in originären Bereichen von Kommunen und Ländern und zu einem deutlichen Verantwortungsverlust vor Ort. Das lehnen wir ab.
- Die Landkreise setzen sich für eine Stärkung dezentraler Gestaltungsmacht und Verantwortung ein. Sie müssen in die Gespräche über Vereinbarungen für Investitionshilfen rechtzeitig und wirksam einbezogen werden.

Darum geht es

Für den sozialen Wohnungsbau sowie den Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur tragen Länder und Kommunen die Verantwortung. Beides sind wichtige Handlungsfelder, die die Landkreise in vielfältiger Weise betreffen – sei es als Akteure zur Bereitstellung von Wohnraum oder als Träger vor allem von weiterführenden Schulen und Berufsschulen.

Bei Investitionen gilt grundsätzlich, dass derjenige, der die Gesetzgebungs- und Ausführungskompetenz innehat, auch für die Finanzierung aufkommt. Damit soll klargestellt werden, wer im föderalen Staat für eine konkrete Aufgabe verantwortlich ist und dafür von den Wählern zur Rechenschaft gezogen werden kann. Daraus folgt, dass insbesondere die Kommunen über eine Finanzausstattung verfügen müssen, die es ihnen ermöglicht, ihren Pflichtaufgaben, aber auch einem Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben gerecht zu werden. Zu dieser Mindestausstattung zählt jedenfalls, das eigene Personal bezahlen und die eigene Infrastruktur errichten und unterhalten zu können.



Von dieser Grundregel gibt es vor allem eine – eng begrenzte – Ausnahme: Der Bund darf sich nach Art. 104b GG an besonders bedeutsamen Investitionen der Länder und Kommunen finanziell beteiligen, wenn er die einschlägige Gesetzgebungszuständigkeit hat, die Finanzhilfen eine besondere wirtschaftssteuernde Bedeutung haben, was bei Konjunkturkrisen und zum nachhaltigen Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet der Fall ist, und sie zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet sind. Diese Sonderregel bestätigt das Grundprinzip, wonach *dauerhaft* wahrzunehmende Aufgaben einschließlich der Finanzierung von Investitionen durch die Bereitstellung originärer Steuermittel zu finanzieren sind.

Der Bund beabsichtigt allerdings erneute Grundgesetzänderungen in Art. 104c und 104d: Auf einem Feld der kommunalen Bildungsinfrastruktur und des sozialen Wohnungsbaus, auf denen der Bund keine Kompetenzen besitzt, will er *dauerhaft* Geld geben dürfen um den Preis, dass er die Arten der zu fördernden Investitionen regelt, Bestimmungen über die Ausgestaltung der Länderprogramme trifft, Kriterien für die Ausgestaltung der Länderprogramme mitbestimmt sowie Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen kann.

Das lehnen wir sowohl mit Blick auf die beabsichtigte Änderung von Art. 104c GG als auch im Hinblick auf die Schaffung eines neuen Art. 104d GG zur Gewährung von Bundesfinanzhilfen unter Aushöhlung der föderalen Zuständigkeiten der Länder und Kommunen in diesen Bereichen – auch und gerade in Bezug auf den Digitalpakt Schule – ab. Die Kommunen dürfen nicht zu programmabhängigen Kostgängern des Bundes werden!

Wir fordern stattdessen

- Länder und Kommunen müssen durch eine zuständigkeitskonforme Steuerverteilung ein Mehr an Umsatzsteuermitteln erhalten, um die Herausforderungen gerade im Bereich des sozialen Wohnungsbaus sowie bei der kommunalen Bildungsinfrastruktur erfolgreich bewältigen zu können.
- Das Grundgesetz legitimiert den Bund nicht, Ländern und Kommunen für ihre Aufgabenerfüllung notwendige Steueranteile vorzuenthalten, um sodann eine eigene Mitfinanzierungskompetenz mit der Begründung zu behaupten, dass Ländern und Kommunen ihre Handlungsbedarfe finanziell nicht allein bewältigen könnten.
- Der Bund hat nicht das Recht, sich mit ihm zufließenden Steuermitteln in ihm versagte Materien anderer Ebenen einzumischen und insoweit die Art und Weise der Aufgabenerfüllung, die den Wählern gegenüber weiterhin von Ländern und Kommunen zu verantworten ist, zu beeinflussen.
- Falls unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Vernetzung im Rahmen der Digitalisierung eine moderate Ausweitung des Art. 91c GG, wo diese Fragestellung verfassungsrechtlich verortet ist, geboten ist, stünden dem – ebenso wie bei der Weiterentwicklung des Art. 91a GG – keine Bedenken entgegen. Dieses Instrumentarium reicht aus, um etwa die beabsichtigte Anschubfinanzierung des Bundes in Bezug auf eine digitale Ausstattung der Schulen umzusetzen.
- Die kommunalen Spitzenverbände müssen in die Absprachen von Bund und Ländern frühzeitig einbezogen werden, um die genauen Modalitäten der Investitionshilfen des Bundes zu erarbeiten und sicherzustellen, dass entsprechende Mittel auch dort ankommen, wo sie gebraucht werden. Das ist beim Digitalpakt bisher nicht geschehen.

Deggendorf, den 1.10.2018



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Unterzeichner:

Joachim Walter

Landrat Joachim Walter, Landkreis Tübingen
Vizepräsident des Deutschen Landkreistages
Präsident des Landkreistages Baden-Württemberg

H. Eininger

Landrat Heinz Eininger, Landkreis Esslingen
Vizepräsident des Landkreistages Baden-Württemberg

Christian Bernreiter

Landrat Christian Bernreiter, Landkreis Deggendorf
Präsident des Bayerischen Landkreistages

Thomas Karmasin

Landrat Thomas Karmasin, Landkreis Fürstentum
fildbruck
Erster Vizepräsident des Bayerischen Landkreistages

Wolfgang Blasig

Landrat Wolfgang Blasig, Landkreis Potsdam-
Mittelmark
Vorsitzender des Landkreistages Brandenburg

Bernd Woide

Landrat Bernd Woide, Landkreis Fulda
Präsident des Hessischen Landkreistages

Rolf Christiansen

Landrat Rolf Christiansen, Landkreis Ludwigslust-
Parchim
Vizepräsident des Deutschen Landkreistages
Vorsitzender des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern

Bernd Reuter

Landrat Bernd Reuter, Landkreis Göttingen
Vizepräsident des Deutschen Landkreistages
Präsident des Niedersächsischen Landkreistages

Klaus Wiswe

Landrat Klaus Wiswe, Landkreis Celle
Vizepräsident des Niedersächsischen Landkreistages

Thomas Hendele

Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann
Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Dr. Ansgar Müller

Landrat Dr. Ansgar Müller, Kreis Wesel
Erster Vizepräsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Günther Scharz

Landrat Günther Scharz, Landkreis Trier-Saarburg
Vorsitzender des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Udo Recktenwald

Landrat Udo Recktenwald, Landkreis St. Wendel
Vorsitzender des Landkreistages Saarland

Frank Vogel

Landrat Frank Vogel, Erzgebirgskreis
Vizepräsident des Deutschen Landkreistages
Präsident des Sächsischen Landkreistages

Michael Ziche

Landrat Michael Ziche, Altmarkkreis Salzwedel
Präsident des Landkreistages Sachsen-Anhalt

Reinhard Sager

Landrat Reinhard Sager, Kreis Ostholstein
Präsident des Deutschen Landkreistages
Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages

Martina Schweinsburg

Landrätin Martina Schweinsburg, Landkreis Greiz
Präsidentin des Thüringischen Landkreistages

Hans-Günter Henneke

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages

Frank Beckehoff

Landrat Frank Beckehoff, Kreis Olpe
Zweiter Vizepräsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen